

Amtliche Bekanntmachung

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erfolgte die erste Änderung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2021 und 2022.

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 29.970.100,00 Euro teilweise in Höhe von 17.596.120,00 Euro genehmigt. Dieser Betrag erhöht sich um bis zu 3.000.000,00 Euro um den Betrag, der entgegen der Haushaltsplanung gemäß Punkt D.2 Satz 2 der o.a. rechtsaufsichtlichen Entscheidungen dem investiven Bereich nicht zugeführt werden kann, ohne die Erreichung des Konsolidierungsziels eines jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in 2021 in Höhe von mindestens 3.000.000,00 Euro zu gefährden.

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

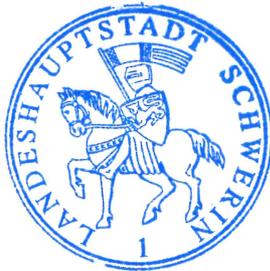
- a) Mit der im Investitionsprogramm unter der laufenden Nummer 32 veranschlagten Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass der kommunale Eigenanteil für diese Maßnahme einen Betrag von 2.000.000 Euro nicht übersteigt, Finanzierungssicherheit für die veranschlagten Zuwendungen unter Anerkennung des städtischen Konzepts zur Integration einer Zweifelhalle für den Schulsport besteht und die Betriebskosten, die einen Betrag von jährlich 50.000 Euro übersteigen, mindestens für die ersten fünf Jahre der Nutzung, weder unmittelbar noch mittelbar durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind.
 - b) Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für folgende Maßnahmen stehen nicht im Rahmen der Gesamtdeckung zur Finanzierung anderer Investitionsvorhaben zur Verfügung:
 - Maßnahme 4 – Bücherrückgabesystem
 - Maßnahme 15 – Neubau Albert-Schweitzer-Schule Standort Lise-Meitner-Straße
 - Maßnahme 37 – Umbau zur Nebenwache Lübecker Str. 208
 - Maßnahme 41 – Bahnbrücke Wallstraße
 - Maßnahme 42 – Sanierung Großer Moor
 - Maßnahme 49 – 4-spuriger Ausbau B321 Crivitzer Chaussee
 - Maßnahme 106 – Investitionszuschuss an die Zoo gmbH.
2. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 35.951.600,00 Euro teilweise in Höhe von 14.321.180,00 Euro mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
 - a) Mit der im Investitionsprogramm unter der laufenden Nummer 32 veranschlagten Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass der kommunale Eigenanteil für diese Maßnahme einen Betrag von 2.000.000 Euro nicht übersteigt, Finanzierungssicherheit für die veranschlagten Zuwendungen unter Anerkennung des städtischen Konzepts zur Integration einer Zweifelhalle für den Schulsport besteht und die Betriebskosten, die einen Betrag von jährlich 50.000 Euro übersteigen, mindestens für die ersten fünf Jahre der Nutzung, weder unmittelbar noch mittelbar durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind.

- b) Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für folgende Maßnahmen stehen nicht im Rahmen der Gesamtdeckung zur Finanzierung anderer Investitionsvorhaben zur Verfügung:
- Maßnahme 15 – Neubau Albert-Schweitzer-Schule Standort Lise-Meitner-Straße
 - Maßnahme 40 – Grundhafter Ausbau Rogahner Straße
 - Maßnahme 41 – Bahnbrücke Wallstraße
 - Maßnahme 62 – Barrierefreie Herrichtung von Haltestellen
 - Maßnahme 65 – Revitalisierung Standort MUESS
 - Maßnahme 49 – Investitionszuschuss an die Zoo gGmbH.

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen zur Haushaltssatzung 2021/2022 getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen fortgelten.

Die Haushaltssatzung 2021/2022 der Landeshauptstadt Schwerin lag mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.08.2021 bis 01.10.2021 im Stadthaus, Am Packhof 2-6, im Bürgerbüro öffentlich aus.

Schwerin, den 9.12.21





Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am